

Format de citation

Burghardt, Boris: Rezension über: Kerstin Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg unter der Leitung von Erwin Schüle und Adalbert Rückerl (1958–1984), Berlin: Metropol, 2018, in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2020, S. 117, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/298b7a7feb2b4f6d8f57047d36d937df>

Einsicht
*Bulletin des
Fritz Bauer Instituts*



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées. Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Echter Schwabe und stiller Überwältiger



Kerstin Hofmann

»Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg unter der Leitung von Erwin Schüle und Adalbert Rückerl (1958–1984)

Berlin: Metropol Verlag, 2018, 488 S., € 24,–

Kerstin Hofmanns Studie tritt neben weitere Arbeiten, die die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (ZSt) in Ludwigsburg in den vergangenen 15 Jahren zum Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung gemacht haben. Ausführliche Darstellungen liegen insbesondere zur Einrichtung der ZSt und zu ihrer Ermittlungstätigkeit bis zum Ende der Amtszeit ihres ersten Leiters Erwin Schüle 1966 vor. Hofmann, die ihren eigenen Ansatz als Verbindung von Teilbiografien Schüles und seines Nachfolgers Adalbert Rückerl mit der Institutionengeschichte der ZSt beschreibt (S. 19), kann insofern nur Ergänzungen liefern. Instrukтив sind vor allem ihre detaillierten Einblicke in die Arbeitsweise der ZSt: interne Aufgabenverteilung, Systeme der Sammlung und Ordnung von Beweismitteln, die Organisation der Zusammenarbeit mit Polizeidienststellen und Landesjustizverwaltungen – die unspektakuläre, durch Rechtsvorschriften kaum determinierte, für die Effizienz ihrer Tätigkeit aber wichtige Mikromechanik einer Behörde zur Ermittlung von Massenmord und Menschheitsverbrechen (vgl. S. 92 ff.).

Zugleich verfolgt Hofmann in dem Teil ihrer Monografie, den sie der »Ära Erwin Schüle (1958–1966)« widmet, den Versuch, den ersten Leiter der ZSt in ein positives Licht zu rücken. Das gelingt indes allenfalls in Nuancen. Schüle war im Umgang mit Dienstuntergebenen offenbar ein unangenehmer Zeitgenosse. Die von Hofmann zitierte Beschreibung als »echter Schwabe« ist eine euphemistische Umschreibung seiner autoritären und cholerischen Art (S. 124 f.). Sie betont Schüles Verdienste beim Aufbau der ZSt, die sich unter ihm schnell als eine funktionierende Ermittlungsbehörde etabliert habe, und seinen Mut, bei der Sammlung von Beweismaterial auch unkonventionelle Wege zu beschreiten (S. 297). Aber auch in ihrer Darstellung wird deutlich, dass Schüle seine Tätigkeit als Leiter der ZSt alsbald vor allem als Vehikel des erhofften Aufstiegs zum Stuttgarter Generalstaatsanwalt betrachtete. Sein Agieren in den rechtspolitischen Debatten über die Verfolgungsverjährung von NS-Taten sowie über Mandat und Ausstattung seiner Behörde war maßgeblich von Karrieredenken bestimmt. Auch in der Bewertung geschichtlicher Zusammenhänge, etwa der Rolle der Wehrmacht bei der Realisierung der Vernichtungspolitik im Osten, und zentraler

Rechtsfragen der Strafverfolgung von NS-Verbrechen, ganz zu schweigen vom uneinsichtigen Umgang mit dunklen Flecken in der eigenen Biografie, blieb Schüle dem Zeitgeist der Bundesrepublik der 1950er und 1960er Jahre weitgehend verhaftet. Weil Hofmann insbesondere die juristischen Einschätzungen Schüles, beispielsweise zur Bedeutung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots als Hindernis für eine Anpassung der Verjährungsregelungen (S. 294 f.), nur zart hinterfragt, wirkt ihre Darstellung hier zum Teil etwas apologetisch.

Substanziell über den bisherigen Forschungsstand hinaus führt dagegen der zweite Teil der Studie, der sich Adalbert Rückerl und seiner fast 18 Jahre währenden Amtszeit als Leiter der ZSt widmet. Obwohl er nicht zuletzt durch seine Publikationen in der zeithistorischen Forschung bis heute einen guten Ruf genießt, blieb Rückerl als Akteur der Zeitgeschichte bislang praktisch unsichtbar. Hofmanns Arbeit verleiht ihm nun deutlichere Konturen. Dabei stehen seine prägenden Charakterzüge einer Heroisierung entgegen: Rückerl wirkte vor allem durch eine ruhige, bescheidene Beharrlichkeit; Hofmann nennt ihn in Anlehnung an eine Formulierung in dem von Dietrich Strothmann in der *Zeit* publizierten Nachruf treffend »einen stillen Überwältiger« (S. 426). Sie schildert ausführlich seine Interventionen in öffentlichkeitswirksamen Debatten und stellt sorgfältig dar, wie Rückerl sein Amt zunehmend zur Vermittlung von Erkenntnissen über die nationalsozialistischen Massenmorde nutzte. Anders als bei Schüle wird sehr glaubhaft, dass ihm die Beschäftigung mit den NS-Verbrechen tatsächlich zur Lebensaufgabe wurde. Bedauerlich ist freilich, dass Rückerl sich weigerte, die politische Dimension seiner Tätigkeit anzuerkennen. Seine von Hofmann wiedergegebene Einschätzung, er habe »bloß ein Amt und keine Meinung« (S. 419), greift offensichtlich zu kurz. Die Aussage wird immerhin verständlich, wenn Hofmann durch viele Details die prekäre Position verdeutlicht, in der sich Rückerl befand: Für diejenigen, die in der Strafverfolgung eine »Nestbeschmutzung« sahen, blieben die ZSt und ihr Leiter stets eine Zumutung. Für andere redete er dagegen die fundamentalen Versäumnisse der Bundesrepublik in der strafrechtlichen Aufarbeitung schön. Rückerl selbst hat für diese Situation des Immer-zuviel-und-nie-Genug am Ende seines bis heute rezipierten Bandes *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung* (1982) die Formulierung »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch« gefunden. Es ist nur konsequent, dass dieses Zitat den Titel und die Schlussworte der Studie Hofmanns bildet.

Boris Burghardt
Berlin